

Satzung Überparteiliche Freie Wählergemeinschaft (ÜWG) Wörth a.d. Donau

(nach dem Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 22. Mai 2001, 08.10.2007)

§ 1

Name und Sitz

- 1) Die Wählergemeinschaft ist als Ortsverband organisiert und führt den Namen „Überparteiliche Freie Wählergemeinschaft Wörth/Donau“ (Kurzbezeichnung ÜWG Wörth/Donau)

§ 2

Zweck

- 1) Die ÜWG Wörth/Donau ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wörth/Donau, die sich im Besonderen dem Wohle der Stadt Wörth/Donau, aber auch des Landkreises Regensburg, verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der ÜWG Wörth/Donau besteht darin, den Bürgern der Stadt Wörth eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, bei allen kommunalen Angelegenheiten - in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit - mitzuwirken.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der ÜWG Wörth/Donau als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend und nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich und sachgerecht zum Wohle der Stadt Wörth/Donau und ihrer Bürger entscheiden.
- 4) ¹Die ÜWG Wörth/Donau verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke in gemeinnütziger Weise. ²Sie erstrebt keinen Gewinn, Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. ³Bestätigungen über Zuwendungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister unterzeichnet werden.
- 5) Die ÜWG Wörth/Donau ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede in der Stadt Wörth/Donau wahlberechtigte Person werden; Mitglied kann auch werden, wer aufgrund beruflicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit mit der Stadt Wörth/Donau eng verbunden ist.
- 2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. ²Der Eintretende darf keiner politischen Partei, außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder keiner kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die ÜWG Wörth/Donau oder öffentliche Belange besonders verdient gemacht haben.
- 4) ¹Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. ²Der Austritt ist schriftlich zu erklären und fristlos möglich. ³Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der ÜWG Wörth/Donau schadet.
- 6) ¹Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstanderschaft zu Ziffer 5) (=Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen. ²In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur erfolgten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei. Ausnahme: der Beitritt zur Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 3a

Mitgliedschaft im FW-Kreisverband Regensburg

- 1) ¹Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Regensburg. ²Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den Kreisverband Regensburg weiter.
- 2) ¹Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 08.10.2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW-Kreisverband des Landkreises Regensburg. ²Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den Kreisverband weiter. ³Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1) ¹Der Ortsverband wird aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanziert. ²Im Falle einer Beitragserhebung wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung geregelt, welche

die Mitgliederversammlung bestimmt. ³Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Die Organe der ÜWG Wörth/Donau sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. einem gleichberechtigten Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. bis zu drei Beisitzer
6. den Mandatsträgern der ÜWG Wörth/Donau

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. ²Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter die ÜWG Wörth/Donau nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und zusätzlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2) ¹Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. ²Er bestimmt die Häufigkeit (Notwendigkeit) der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und lädt hierzu rechtzeitig ein. ³Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zwei Wochen stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese Sitzung beantragt.

3) In dringenden Fällen ist Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage zulässig.

4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend ist. ²Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Über jede Sitzung des

Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5) Neben den an anderer Stelle der Satzung genannten Aufgaben ist der Vorstand zuständig für:

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern
3. Erstellung des Jahres- und Rechnungsberichtes
4. Erlass von Vereinsordnungen z.B. Geschäftsordnung
5. Vorschläge für Ernennung zu Ehrenmitgliedern
6. Bildung von Ausschüssen
7. Vorschläge von Personen für öffentliche Wahlen
8. Erarbeitung von politischen Empfehlungen in der Gemeinde und Stellungnahmen zu kommunalen Sachthemen

§ 8

Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll bis Ende April stattfinden.

2) Sie ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung der Einladung in der örtlichen Presse einzuberufen.

3) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
3. Entgegennahme der Jahresberichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
6. Entscheidung über Widersprüche bei Mitgliedsausschlüssen
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der ÜWG Wörth/Donau
8. Wahl eines Delegierten, sowie eines Ersatzmannes zur Landesdelegiertenversammlung

5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/5 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

8) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9

Wahlen

- 1) Der Vorstand (§ 6, Abs. 1) wird von und aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Wahlen schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.
- 3) Für jedes Vorstandsmitglied findet ein eigener Wahlgang statt.
- 4) Die 3 Beisitzer werden in einem Wahlgang ermittelt.
- 5) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. ²Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10

Kassenprüfung

- 1) Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.
- 2) Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung für den Schatzmeister zu beantragen.

§ 11

Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderung müssen beim Vorsitzenden gestellt werden.
- 2) Die Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
- 3) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 1. 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 2. 3/4 dieser Anwesenden dies beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung der ÜWG Wörth/Donau wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.